

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.02.2013

Geschäftszahl

2013/09/0004

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2004/09/0166 E 23. November 2005 RS 2

Stammrechtssatz

Bei der Beurteilung, ob eine - wenn auch kurzfristige und vorübergehende - Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 2 AuslBG vorliegt, kommt es nicht darauf an, ob die Tätigkeit auf das Bestreben und die Bitten des Arbeitssuchenden zu Stande gekommen ist oder es eher der Wunsch des Arbeitgebers gewesen ist, ihn zu beschäftigen.